

# Landkreis Uckermark

## - Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

Herrn  
David Weide  
über Kreistagsbüro

Nebenstelle:

Dezernat: II  
Amt: Jugendamt  
Bearbeiter(in): Herr Stäck  
Zimmer-/Haus-Nr.: 122 / 1  
Telefon-Durchwahl: 03984 70-3051  
Telefax: 03984 702199  
E-Mail: heiko.staeck@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		512	07.05.2018

### Ihre Anfrage Drucksachen-Nr.: AF/092/2018 vom 04.05.2018

Sehr geehrter Herr Weide,

auf Ihre schriftliche Anfrage vom 04.05.2018 gebe ich Ihnen folgende Antworten.

#### Frage 1

Wie viele KITAS gibt es im Landkreis Uckermark? (Ich bitte um eine detaillierte Auflistung)

#### Antwort:

Gegenwärtig gibt es im Landkreis Uckermark insgesamt 97 Kindertageseinrichtungen. Eine detaillierte Darstellung aller Kindertageseinrichtungen können Sie dem Kindertagesstättenbedarfsplan – Fortschreibung 2017 (Drucksache BV/024/2018) entnehmen.

#### Frage 2

Was hält der Landrat, Herr Dietmar Schulze, von einer kostenlosen KITA-Betreuung?

#### Antwort:

Das Land Brandenburg plant noch in diesem Jahr die Einführung eines beitragsfreien letzten Kita-Jahres und somit die Freistellung von Elternbeiträgen. Die dadurch für die Träger entstehenden Einnahmehausfälle will das Land vollständig ausgleichen. Grundsätzlich begrüße ich eine kostenfreie Kindertagesbetreuung,

Konto der Kreisverwaltung:  
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark  
Sparkasse Uckermark  
IBAN: DE67170560603424001391  
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:  
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:  
03984 70-0

Internet:  
www.uckermark.de

Sprechzeiten:  
Mo.: 08:00 bis 12:00 Uhr  
Di.: 08:00 bis 12:00 und  
13:00 bis 17:00 Uhr  
Do.: nur nach Vereinbarung  
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse [landkreis@uckermark.de](mailto:landkreis@uckermark.de) zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

wenn dadurch sichergestellt wird, dass mit dieser Entscheidung auch eine Verbesserung der Qualität der Kindertagesbetreuung im Vordergrund aller Aktivitäten bleibt. Die qualitative Verbesserung von Kindertagesbetreuungsangeboten erscheint mir nach wie vor im Sinne der zu betreuenden Kinder als wichtigere Säule gegenüber der Elternbeitragsfreiheit. Dies deckt sich im Übrigen nach meiner Auffassung auch mit der Diskussion Seitens der Elternschaft und der Fachöffentlichkeit, die jeweils einen Diskurs hierüber führen und klar Positionen pro Qualität bezogen haben.

### Frage 3

Wäre es finanziell möglich in der Uckermark eine kostenlose KITA-Betreuung einzuführen? Wenn nicht, warum nicht?

### Antwort:

Gemäß dem Brandenburgischen Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) werden die Elternbeiträge vom Träger der Einrichtung festgelegt und erhoben. Der Landkreis Uckermark ist selbst nicht Träger von Kindertageseinrichtungen. Somit ist diesseits auch nicht bekannt, in welcher Höhe in unserem Landkreis Elternbeiträge durch die Träger erhoben werden. Das wäre aber die Basis für eine sozialpolitische Diskussion darüber, ob es auch finanziell möglich wäre, in der Uckermark eine kostenfreie Kindertagesbetreuung einzuführen.

Grundsätzlich sehe ich hier sowohl die Bundes- als auch die Landesregierung in der politischen und gesetzlichen Verantwortung. Der Bund stellt es den Trägern dem Grunde nach frei, für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten Kostenbeiträge zu erheben. Demgegenüber regelt das Land Brandenburg im KitaG, dass die Personensorgeberechtigten Beiträge (Elternbeiträge) zu den Betriebskosten der Einrichtungen zu leisten haben. Somit sind die Träger verpflichtet, Kostenbeiträge zu erheben. Jedoch können sie unter der Maßgabe des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten auch von einer Erhebung von Kostenbeiträgen absehen (im Sinne der Trägerautonomie). Sich hieraus darstellende Einnahmeverluste können jedoch nicht gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Frank Füllbrunn  
2. Beigeordneter